

3368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Das gegenständliche Übereinkommen folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens, trägt jedoch der Stellung Indonesiens als Entwicklungsland Rechnung. Das Abkommen entspricht der im Verhältnis zu anderen Entwicklungsländern verfolgten österreichischen Vertragspraxis. Die Doppelbesteuerung wird seitens Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt, d. h., daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Indonesien besteuert werden dürfen, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. In Indonesien soll die Beseitigung der Doppelbesteuerung hingegen nach der "Anrechnungsmethode" erfolgen, d. h., daß die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in Indonesien unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3368 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Karin Achatz
Berichterstatter

Köpf
Obmann